



# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

IX ZB 75/02

vom

21. März 2002

in dem Zwangsvollstreckungsverfahren  
gegen

Beschwerdeführerin

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch die Richter Stodolkowitz,  
Kirchhof, Dr. Fischer, Dr. Ganter und Kayser

am 21. März 2002

beschlossen:

Der als Rechtsbeschwerde zu wertende "Widerspruch" gegen den  
Beschuß des Landgerichts Hagen vom 8. Januar 2002 wird auf  
Kosten der Beschwerdeführerin als unzulässig verworfen, weil  
das Beschwerdegericht die Rechtsbeschwerde in dem Beschuß  
nicht zugelassen hat (§ 574 Abs. 1 Nr. 2, § 577 Abs. 1 Satz 2  
ZPO n.F.). Auch als außerordentliche Beschwerde wegen "greif-  
barer Gesetzwidrigkeit" oder der Verletzung von Verfahrens-  
grundrechten ist sie nicht statthaft (vgl. BGH, Beschl. v. 7. März  
2002 - IX ZB 11/02, zur Veröffentlichung bestimmt in BGHZ).

Wert des Beschwerdegegenstands: bis 300 €

Stodolkowitz

Kirchhof

Fischer

Ganter

Kayser